



Leistungsreglement Weiterbildung der Paritätischen Landeskommission im Metallgewerbe (PLKM)

1. Ausgangslage

Die Sozialpartner im Metallgewerbe unterstützen gemäss Art. 4.7 des Landesgesamtarbeitsvertrages im Metallgewerbe (LGAV) die permanente Aus- und Weiterbildung. Entsprechend dieser Zielsetzung ist die Weiterbildungsförderung im LGAV, Art. 22/23 und Anhang 11, bereits geregelt. Das vorliegende Reglement ergänzt die bisherige Regelung und neu werden von der PLKM definierte Weiterbildungskurse subventioniert.

2. Zweck

Mit dem Leistungsreglement anerkennt und unterstreicht die PLKM die Bedeutung der beruflichen Weiterbildung. Die dem LGAV unterstellten Arbeitnehmenden sollen gefördert und gefordert werden mit der Zielsetzung, deren Motivation und Arbeitsmarktfähigkeit zu verbessern.

3. Ressourcen

Die finanziellen Mittel zur Weiterbildungsförderung werden dem PLKM-Fonds entnommen, der gestützt auf Anhang 2, Art. 3 LGAV, geäuft wird. Die entsprechenden Fondsgelder sind wesentlich für die Weiterbildung bestimmt (Art. 16 LGAV). Bei ungenügenden Mitteln kann die Kurssubventionierung bis zu einer Anpassung der entsprechenden LGAV-Bestimmungen über die laufende Rechnung erfolgen.

4. Module / Kurse / Lehrgänge

Die Beiträge werden für berufsbezogene Module / Kurse / Lehrgänge des Arbeitgeberverbandes, der Schweiz. Metall-Union, gesprochen. Die PLKM kann auch Gelder sprechen für Kurse von branchenverwandten Verbänden und Organisationen, deren Mitglieder dem allgemeinverbindlich erklärten LGAV unterstellt sind. Das unterstützungsberechtigte Weiterbildungsangebot wird jährlich auf der Homepage der PLKM (www.plkm.ch) publiziert.

5. Anspruchsberechtigung

Die Rückerstattung entspricht 25 % des Kursgeldes (exkl. MWST). Anspruch auf Rückerstattung hat der Arbeitnehmende oder Arbeitgeber, der den Kurs bezahlt hat, sofern der Kurs auch besucht und erfolgreich abgeschlossen wurde. Dieser Anspruch auf Rückerstattung erlischt sechs Monate nach Abschluss des Moduls / Kurses / Lehrganges.

6. Unterlagen

Für die Rückerstattung müssen folgende Unterlagen schriftlich eingereicht werden:

- Formular "Gesuch um Rückerstattung der Weiterbildungskosten" (PLKM-Homepage)
- Rechnungskopie
- Kopie der Kursbestätigung

7. Abbruch Kursbesuch

Wird ein Weiterbildungskurs vom Teilnehmenden abgebrochen oder nicht erfolgreich abgeschlossen, entscheidet die PLKM in Berücksichtigung der Gründe, ob und in welchem Umfang eine Rückerstattung des Kursgeldes erfolgt.

8. Inkrafttretung

Das vorliegende Weiterbildungsreglement tritt am 1. September 2009 in Kraft und gilt für Kurse, die ab diesem Datum beginnen. Das Reglement setzt die Allgemeinverbindlicherklärung des LGAV voraus.

Zürich, im August 2009

Paritätische Landeskommission im Metallgewerbe